

**Anfrage an den Oberbürgermeister im Rahmen des
Tagesordnungspunktes Anfragen in der Stadtverordnetenversammlung
Monat September 2014**

Vorbemerkung:

Gemäß § 45 Absatz 6 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)- barrierefreies Bauen- heißt es:

„Lassen sich die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unzumutbaren Mehrkosten verwirklichen, so kann die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass die Anforderungen auf einen Teil der baulichen Anlage beschränkt werden, wenn dabei die zweckentsprechende Nutzung durch die auf barrierefreie Zugänglichkeit angewiesenen Personen gewährleistet bleibt. Im Fall des Absatzes 1 muss die Zugänglichkeit der Wohnungen für die Benutzer von Rollstühlen gewährleistet bleiben. § 60 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

- 1) Insbesondere unter dem Aspekt des § 45 (3) BbgBO : *„Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“* frage ich: Wieviel Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Absatz 6 BbgBO seit dem Jahr 2009 bis jetzt, bei welchen baulichen Projekten und mit welcher Begründung seitens der Baubehörde Cottbus erteilt worden?
- 2) Wie schätzt der Oberbürgermeister grundsätzlich die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung und älteren Menschen in Cottbus ein barrierefreien Wohnraum zur Verfügung gestellt zu bekommen?
- 3) Unter dem Aspekt des demographischen Wandels ist auch in Cottbus mit einer Vergrößerung der Anzahl älterer Menschen und Menschen mit Behinderung mit Bedarf an barrierefreien Wohnraum zu rechnen. Gibt es hierzu schon Vorstellungen seitens der Stadt Cottbus wie hoch der Bedarf sein wird und kann dieser für alle Menschen an sich gedeckt werden ?

4)

Jürgen Maresch

5/9/14